

Luzern, 4. Februar 2019

## **MEDIENMITTEILUNG**

Publikation: 4. Februar 2019

### **Sozialhilfe: Anreize und Sanktionen gezielt einsetzen, statt Grundbedarf senken**

**Im Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern ist seit 2016 das Prinzip «Fordern und Fördern» verankert. Sozialdirektor Guido Graf zieht aufgrund einer aktuellen Publikation von LUSTAT Statistik Luzern eine positive Zwischenbilanz. Er unterstreicht die Wirkung der individuellen Anreiz- und Sanktionsmöglichkeiten des heutigen Systems. Generellen Kürzungen des Grundbedarfs steht er kritisch gegenüber.**

Die Sozialhilfe hat drei Funktionen: die materielle Grundsicherung, die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbstständigkeit sowie die soziale und berufliche Integration. Die wirtschaftliche Sozialhilfe ermöglicht armutsbetroffenen Menschen für einen befristeten Zeitraum ein würdiges Leben im Rahmen des sozialen Existenzminimums. Der Kanton Luzern hat per 1. Januar 2016 sein Sozialhilfegesetz angepasst und die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe ([SKOS-Richtlinien](#)) um zielgruppenspezifische Bestimmungen ergänzt. LUSTAT Statistik Luzern hat in einer neuen [Publikation](#) die Unterstützungsbudgets der Sozialhilfe statistisch ausgewertet und aktuelle Kennzahlen zur Entwicklung der Sozialhilfe präsentiert. Aufgrund dieser Analyse zieht der Kanton Luzern eine Zwischenbilanz.

#### **Generelle Senkung des Grundbedarfs ist mit Risiken verbunden**

Wegleitend für die Bemessung des sozialen Existenzminimums sind im Kanton Luzern die SKOS-Richtlinien. Einem Ein-Personen-Haushalt stehen demnach monatlich 986 Franken und einem Zwei-Personen-Haushalt 1509 Franken für den Lebensunterhalt wie Nahrungsmittel, Bekleidung, laufende Haushaltsführung oder Verkehrsauslagen zur Verfügung. Der Kanton Luzern hat mit der letzten Gesetzesrevision 2016 die geltenden Richtlinien der SKOS bestätigt, was auch die Kürzung des Grundbedarfs bei alleinlebenden jungen Erwachsenen auf 789 Franken beinhaltete. «Ein menschenwürdiges Leben setzt eine minimale Grundsicherung voraus», sagt Guido Graf, Luzerner Gesundheits- und Sozialdirektor. Allfällige weitere Kürzungen des generellen Grundbedarfs sieht Graf kritisch. «Eine generelle Senkung des Grundbedarfs, die in einigen Kantonen diskutiert wird, wäre mit negativen gesellschaftlichen Folgen verbunden», sagt er. So würde beispielsweise das Risiko von falscher oder ungenügender Ernährung steigen oder die Schwarzarbeit könnte zunehmen.

#### **Anreize und Sanktionen werden gezielt eingesetzt**

Mit der Revision der SKOS-Richtlinien 2005 wurde die Möglichkeit eingeführt, berufliche und soziale Integrationsleistungen finanziell anzuerkennen. «Mit diesem Anreizsystem kann auf individuelle Situationen eingegangen werden», sagt Graf. Im Kanton Luzern erhalten ein Viertel der unterstützten Haushalte aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit einen Einkommensfreibetrag und 14 Prozent eine Integrationszulage für die Teilnahme an einer Aus- und Weiterbildung oder für sozialintegrative Massnahmen. Es sei zu beachten, dass fast die Hälfte der unterstützten Personen im erwerbsfähigen Alter über keinen Berufsbildungsabschluss verfügen und Arbeitsstellen für Geringqualifizierte immer mehr verschwinden, so Graf. Neben dem Anreizsystem verfüge der Kanton Luzern auch über wirkungsvolle Sanktionsmöglichkeiten. 2017 kürzten die Sozialdienste im Durchschnitt in sieben Prozent der Fälle den Grundbedarf. Dies, weil die unterstützten Personen die Auflagen zur Mitwirkung nicht erfüllten. Gegen Familien mussten seltener Sanktionen ausgesprochen werden als gegen alleinlebende junge Erwachsene.

## **Ausgaben steigen wegen sinkenden Rückerstattungen**

Im Kanton Luzern sind in den vergangenen Jahren die Kosten für Sozialhilfeleistungen gestiegen. Mehr Personen waren auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Rund 40 Prozent der Unterstützungsleistungen machen heute die Wohnkosten aus. Hingegen blieben die Kosten beim Grundbedarf konstant oder sind gar gesunken.

Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. In den vergangenen zehn Jahren sank der Anteil der Rückerstattung von 50 auf 37 Prozent, wobei insbesondere Leistungen der Sozialversicherungen rückläufig waren. Entgegen ihrer ursprünglichen Funktion sorgt die Sozialhilfe bei ausgewählten Bevölkerungsgruppen wie Alleinerziehenden oder Ausgesteuerten immer häufiger für eine längerfristige Existenzsicherung. «Die Wirksamkeit des Systems der Sozialen Sicherheit misst sich also nicht nur an der Sozialhilfe, sondern am erfolgreichen Zusammenspiel aller Leistungen», sagt Graf. Darum sei er davon überzeugt, dass eine wirkungsvolle Armutsbekämpfung bei präventiven Massnahmen wie der Förderung der Bildungschancen ab der frühen Kindheit ansetzen sollte.

## **Anhang**

Mitteilung LUSTAT Statistik Luzern

Publikation LUSTAT Statistik Luzern

Weitere Informationen: [www.skos.ch](http://www.skos.ch)

## **Beträge Grundbedarf für den Lebensunterhalt ab 2017**

| <b>Haushaltsgrösse</b>   | <b>Grundbedarf ab 2017,<br/>Pauschale Mt./Fr.</b> |
|--|---|
| 1 Person (18-25 Jahre)   | 789 (Pauschale pro Person: 789)                   |
| 1 Person (ab 26 Jahre)   | 986 (Pauschale pro Person: 986)                   |
| 2 Personen<br>(z.B. Paare ohne Kind,<br>Alleinerziehende mit 1 Kind) | 1509 (Pauschale pro Person: 755)                  |
| 3 Personen<br>(z.B. Paare mit 1 Kind)                                | 1834 (Pauschale pro Person: 611)                  |
| 4 Personen<br>(z.B. Paare mit 2 Kindern)                             | 2110 (Pauschale pro Person: 528)                  |

---

## **Strategiereferenz**

Diese Botschaft/Massnahme dient der Umsetzung des folgenden Schwerpunktes in der Luzerner Kantonsstrategie: Gestalteter Gesellschaftswandel

---

## **Kontakt**

Regierungsrat Guido Graf  
Gesundheits- und Sozialdirektor  
Telefon 041 228 60 85  
(erreichbar am Montag 4. Februar 2019, 14.30-15.30 Uhr)

Edith Lang  
Dienststelle Soziales und Gesellschaft  
Telefon 041 228 57 79  
(erreichbar am Montag 4. Februar 2019, 14.30-15.30 Uhr)